

die Beschlagnahme des Schiffes, so sind sie möglichst unverzüglich weiterzubefördern (Art. 1 und 2 des 11. Abkommens von 1907)¹⁷⁾.

Die Durchsuchung der auf hoher See betroffenen Postdampfer hat an Ort und Stelle zu erfolgen; Abschleppung in einen Hafen des Kriegführenden ist unzulässig.

d) Flucht des angehaltenen Schiffes sowie gewaltsamer Widerstand gegen die rechtmäßige Ausübung des Anhaltungs-, Durchsuchungs- oder Beschlagnahmerechts hat die Anwendung von Gewaltmitteln und die Einziehung des Schiffes zur Folge. Die Ladung unterliegt derselben Behandlung, welche die Ladung eines feindlichen Handelsschiffs erfahren würde; die dem Kapitän oder dem Eigentümer des Schiffs gehörenden Waren werden als feindliche Waren angesehen (Art. 63 von 1909).

6. Die Rechtmäßigkeit der Wegnahme von Schiff und Ladung ist im prisengerichtlichen Verfahren festzustellen.

a) Die Zerstörung des neutralen Schiffes bildete 1907 den Gegenstand lebhafter Erörterung. Nach dem von Japan unterstützten englisch-amerikanischen Vorschlag sollte sie unbedingt verboten werden; doch kam es darüber zu keiner Verständigung. Die Londoner Konferenz hat sie grundsätzlich untersagt, aber im Falle der Not gestattet; dann nämlich, wenn die Wegführung des Schiffes das Kriegsschiff einer Gefahr aussetzen, oder den Erfolg der kriegerischen Operation, worin es derzeit begriffen ist, beeinträchtigen könnte. Vor der Zerstörung müssen die an Bord befindlichen Personen in Sicherheit gebracht und die Schiffspapiere und sonstigen Beweisstücke auf das Kriegsschiff übernommen werden. Das zerstörende Kriegsschiff hat den Beweis zu führen, daß die Zerstörung notwendig war; gelingt der Nachweis nicht, so ist die nehmende Macht unter allen Umständen, mag die Wegnahme rechtmäßig gewesen sein oder nicht, zum Schadensersatz verpflichtet. Gelingt der Nachweis, wird aber die Wegnahme für nicht gerechtfertigt erklärt, so ist Ersatz zu leisten. Statt das Schiff zu zerstören, kann das nehmende Kriegsschiff die Übergabe einziehbarer Waren, die an Bord eines der Einziehung selbst nicht unterliegenden Schiffs gefunden werden, verlangen oder sie zerstören; die Haftung der nehmenden Macht bestimmt sich dann nach denselben Grundsätzen wie bei der Zerstörung des Schiffes (Art. 48 bis 54 der Erklärung von 1909).

17) Oben § 41 Note 16. — Über die Briefpostsendungen vgl. Staël v. Holstein, Postens behandling under krig. 1916. — Über die Beschlagnahme der Deutschen Postdampfer „Herzog“ und „Bundesrat“ durch die Engländer vgl. N. R. G. 2. s. XXIX 458. Heinze, Die Beschlagnahme der deutschen Postdampfer durch die Engländer. 1900. (Englische) Correspondence with the U. St. ambassador respecting the treatment of mails on neutral vessels. Januar 1916.